

404. Expropriation. A. Mit Eingabe vom 25. Oktober 1902 hat „Motor“, A. G. für angewandte Elektrizität in Baden (Schweiz), das Gesuch gestellt, der Regierungsrat möge ihr, gestützt auf § 31 des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901, das Recht zur Expropriation für die Errichtung von Stromverteilungsanlagen in verschiedenen Gemeinden der Bezirke Uster, Pfäffikon, Hinwil und Meilen erteilen.

Der Regierungsrat hat dieses Gesuch mit Beschluß vom 6. November 1902 den Statthalterämtern Uster, Pfäffikon, Hinwil und Meilen zugestellt mit der Einladung, gemäß § 21 des Gesetzes betreffend Abtretung von Privatrechten, beziehungsweise § 3 der Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten zu verfahren.

Das Gesuch ist hierauf von den genannten Statthalterämtern publiziert worden. Die eingegangenen Einsprachen liegen alle noch bei den Bezirksräten Uster, Pfäffikon, Hinwil und Meilen.

B. Mit dem 1. Februar 1903 ist das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 in Kraft getreten. Nach Art. 43 dieses Gesetzes ist nunmehr nur noch der Bundesrat kompetent, den Eigentümern von elektrischen Starkstromanlagen und den Bezüglern von elektrischer Energie das Recht der Expropriation für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie, sowie für die Erstellung der zu deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen gemäß den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Expropriation (Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850) und den besonderen Vorschriften des Schwach- und Starkstromgesetzes zu gewähren.

Es kommt in Betracht:

Nach allgemeiner Rechtsregel ist dann, wenn Rechte zur Zeit des Inkrafttretens eines neuen Gesetzes erst in der Entstehung begriffen, aber noch nicht entstanden sind, das neue Gesetz maßgebend, nicht das alte. Diese Regel gilt nicht nur materiell, sondern auch formell bezüglich des Verfahrens (Dernburg, Pandekten, 6. A. Bd. I S. 95). Nur besondere gesetzliche Vorschriften (Übergangsbestimmungen) können dieselbe modifizieren. Da das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen keine solchen Übergangsbestimmungen enthält, steht den kantonalen Behörden seit dem 1. Februar 1903 kein Recht mehr zu, gestützt auf kantonale (oder eidgenössische) Vorschriften von sich aus das Expropriationsrecht für die Erstellung von Stark- oder Schwachstromanlagen zu erteilen, und dies auch dann nicht, wenn bezügliche Gesuche vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes gestellt worden sind.

Das in Sachen „Motor“ anhängige Expropriationsverfahren ist daher zu sistieren. Die Gesuchstellerin hat sich nach Maßgabe des neuen Bundesgesetzes an den Bundesrat zu wenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Expropriationsgesuch der Firma „Motor“ vom 25. Oktober 1902 wird mit Rücksicht auf das am 1. Februar 1903 in Kraft getretene Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen wegen Inkompetenz keine weitere Folge gegeben. Das Verfahren wird sistiert und die Akten der Gesuchstellerin zurückgestellt.

II. Mitteilung an: a) „Motor“, A. G. für angewandte Elektrizität in Baden; b) die Bezirksräte Uster, Pfäffikon, Hinwil und Meilen mit der Einladung, die bezüglichen Akten der Baudirektion zuzustellen; c) die Direktion der öffentlichen Bauten.